

**Satzung zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes der Gemeinde
Stützengrün
einschließlich der Ortsteile Hundshübel und Lichtenau
(Baum- und Gehölzschutzsatzung)
vom 24.08.2005 (Datum der Ausfertigung)**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit den § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) vom 11.10.1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün am 23.08.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Gehölze einschließlich ihres Kronen- und Wurzelbereiches auf dem Gebiet der Gemeinde Stützengrün mit seinen Ortsteilen Hundshübel und Lichtenau werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
1. Bäume mit einem Stammdurchmesser von 20 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden;
 2. mehrstämmige Bäume ohne begrenzten Stammdurchmesser;
 3. Bäume und Gehölze ohne begrenzten Stammdurchmesser, wenn sie für gefällte Bäume nach § 10 dieser Satzung oder als Ausgleichsmaßnahme entsprechend §§ 8 und 9 SächsNatSchG gepflanzt worden sind;
 4. Großsträucher und frei wachsende Hecken von mindestens 3 m Höhe oder 5 m² bodenbedeckender Fläche;
 5. Obstgehölze als Straßenbegleitgrün und in der freien Flur, Streuobstwiesen sowie
 6. Schutzpflanzungen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen,
 2. Bäume im Wald im Sinne des Waldgesetzes und
 3. bewirtschaftete Obstbäume, außer § 1 Abs. 2 Nr. 5,
 4. Fichten, Lärchen, Birken und Pappeln, die sich gemäß § 34 BauGB im Innenbereich befinden,
 5. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
 6. Bäume auf wasserwirtschaftlichen Anlagen und in Überschwemmungsgebieten.

- (4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG, des Wassergesetzes, in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder Festlegungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Schutzzwecke

Schutzzweck der Satzung ist es, den Baumbestand im Territorium der Gemeinde Stützengrün mit seinen Ortsteilen Hundshübel und Lichtenau zu entwickeln, um

- das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
- die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen und Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu schaffen bzw. zu erhalten,
- zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
- den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
- schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm abzuwenden und
- die charakteristische Gestalt der geschützten Bäume und Gehölze zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderungen ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. den nach § 1 Abs. 1 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagerung von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird.
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.
Sind Abgrabungen und Ausschachtungen nachweislich nicht zu umgehen, sind diese nach DIN 18920 und der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS LP 4) auszuführen.
3. Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen und Tanks freizusetzen.

4. Salze, Oele, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen.
Ausgenommen davon ist das Ausbringen von Tausalz zur Abstumpfung von Fahrbahnen und Gehwegen in Mengen, die zur Gewährleistung der gesetzlich vorgeschriebenen Räum- und Streupflicht des öffentlichen Verkehrsgrundes unbedingt erforderlich sind.
5. Pflanzenschutzmittel oder Unkrautbekämpfungsmittel anzuwenden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.
6. Gegenstände dauerhaft zu befestigen, ausgenommen davon ist das Anbringen von Brut- und Nisthilfen in unschädlicher Weise.
7. Einwirkungen von offenem Feuer und
8. die Rinde nach § 1 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Erlaubt sind die übliche Nutzung der nach § 1 geschützten Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder die zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen erforderlich sind. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen.
- (2) Ohne Genehmigung sind zulässig unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen, Maßnahmen an Gehölzen zur Unterhaltung der Museumsbahn, zur Freihaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen sowie zur Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen.
- (3) Die Maßnahmen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und der Gemeinde innerhalb einer Woche nach Durchführung anzuzeigen. Die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme ist zu begründen sowie durch geeignete Mittel nachzuweisen. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigeersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 5 Pflegegrundsatz

- (1) Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert werden.
- (2) Baumscheiben sind bei Neupflanzungen im Radius von 1,5m wasserdurchlässig zu gestalten. Ausnahmen bilden schon vorhandene Altanlagen und Straßenbanketts.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeindeverwaltung nach § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilen.
- (2) Eine Befreiung im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres ist nach § 25 Abs. 1 Pkt. 5 des SächsNatSchG nur mit einer zusätzlichen Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde möglich.
- (3) Laubfall, Nadelabwurf, Verursachung von Geräuschen oder hinnehmbare Einschränkungen durch Schattenwurf o.ä. sind generell keine Gründe für das Erteilen einer Befreiung zum Fällen von Gehölzen und von anderen Verboten nach § 3 dieser Satzung.
- (4) Bescheide über Befreiungen ergehen als Einzelfallentscheidungen und können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
Für diese Bescheide werden Verwaltungskosten nach der geltenden Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten erhoben.

§ 7 Verfahren

- (1) Das Erteilen der Genehmigung ist bei der Gemeindeverwaltung Stützensgrün schriftlich zu beantragen.
Dazu sind Art und Stammumfang der Bäume und Gehölze anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume und Gehölze auf andere Weise ausreichend beschrieben ist. Im Zweifelsfall behält sich die Behörde vor, das Gutachten eines Baumsachverständigen zu Lasten des Antragstellers zu fordern.
- (2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 9 versehen werden.
Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit, sofern sie nicht aus fachlichen Gründen zeitlich begrenzt werden.
- (3) Bescheide über Befreiungen sind nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Stützensgrün gebührenpflichtig.

- (4) Nach § 25 Abs. 1, Nr. 5 SächsNatSchG ist es nicht erlaubt Gebüsche, Hecken, Bäume oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres abzuschneiden, zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören. Im Einzelfall oder allgemein für gleich gelagerte Fälle können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Maßnahme Belange des Artenschutzes nicht beeinträchtigt. Entsprechend begründete Anträge sind über die Gemeindeverwaltung Stützengrün beim im o.g. Zeitraum zuständigen Landratsamt Aue-Schwarzenberg, Untere Naturschutzbehörde, einzureichen.

§ 8 Baumschutzkommission

- (1) In der Gemeinde Stützengrün ist zur fachlichen Unterstützung der Verwaltung eine Baumschutzkommission zu bilden, welche aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern besteht.
Die Baumschutzkommission ist durch den Gemeinderat zu berufen.
Zur fachlichen Begutachtung einer Antragstellung müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein.
- (2) Die Baumschutzkommission ist ausschließlich beratendes Gremium. Die Gemeindeverwaltung Stützengrün ist jedoch in der Regel gehalten den fachlichen Vorschlägen der Kommission zu folgen.

§ 9 Ersatzpflanzungen

- (1) Die Gemeinde Stützengrün kann die Genehmigung für die Entfernung von Bäumen und Gehölzen unter der Auflage erteilen, dass durch die Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen ein angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgröße bzw. Stammumfang, Art und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (2) Haben Handlungen nach § 3 Abs. 1 und 2 die der Eigentümer, ein sonstiger Berechtigter oder ein von den vorgenannten beauftragter Dritter durchgeführt hat, zur Beschädigung, zur Entfernung, zur Zerstörung oder zum Absterben eines Baumes oder Gehölzes geführt, so kann die Gemeinde Stützengrün dem Verursacher gegenüber anordnen, dass angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung durchgeführt werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Maßgebend für das Ausmaß der nach Absätzen 1 und 2 anzuordnenden Ersatzpflanzung ist der Wert der eingetretenen oder bereits herbeigeführten Bestandsminderung .

- (4) Für gefällte, gerodete oder sonst wie beseitigte Bäume und Gehölze im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung ist bei erteilter Auflage pro angefangener 30 cm Stammumfang bei 130 cm Höhe ein Baum mittlerer Baumschulqualität als gleichwertige Neupflanzung anzusehen. Dabei ist zu beachten, dass standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden. Für gerodete Sträucher oder Hecken im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziffer 4 dieser Satzung ist bei erteilter Auflage ein gleichwertiger Ersatz zu erbringen. Bei geschädigten aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht. Über Freistellung und Reduzierung der Ersatzpflanzung wird auf Grund schriftlicher Anträge durch die Gemeindeverwaltung Stützengrün im Einzelfall entschieden. Wächst ein Baum innerhalb von zwei Jahren nicht an ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde Stützengrün oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.
- (6) Die Ersatzpflanzung erfolgt in der Regel in der Nähe des gefälltten Baumes oder Gehölzes. Ist das nachweislich nicht möglich, weist die Gemeindeverwaltung Stützengrün dafür geeignete Standorte zu.

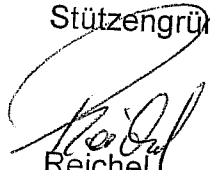
§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine
- der nach § 3 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt;
 - den Nebenbestimmungen einer Befreiung gemäß § 6 Abs. 4 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;
 - angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 9 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung kann entsprechend § 61 Abs. 2 Ziff. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis 50.000,00 € erfolgen. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit um die Hälfte.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Stützengrün vom
07.11.1997 außer Kraft.

Stützengrün, 24.08.2005


Reichel
Bürgermeisterin

